

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Von Metzen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

Früchten oder Kleynen bemahlen und sauber
lassen/ damit der Lauff voll/ und einem andern an
seinem Getränd nichts dahinden bleiben / oder
das Meel feinnicht und klössig werde.

Von Mäzen.

Nachdem gemeiniglich den Müllern zu
Meh der 16. Theil verordnet worden: Als
laß ichs dabey auch betwenden / jedoch sol-
len sich die Müller daran begnügen / und eines
mehrern nicht anmassen.

Da man aber vorhin den 18/ 20/ 24. Theil
oder weniger genommen/ darbey mag es seyn ver-
bleibens haben. Es wäre dann mit einer Müh-
len also beschaffen / daß sich ohne unerschwingli-
chen Unkosten sonsten ohne den sechszehenden
Theil nicht könnte erhalten werden/ inmassen dann
in großem Wasser mehrmahlen dergleichen schäd-
liche Unfälle sich begeben und zutragen.

Und sol die Miez an lautern Korn oder Kern/
ehe er die Frucht auffschüttet / und nicht an Meel/
mit einem hierzu geeichten und verordnetem Zei-
chen bezeichnetem Mezmaßlein / und gar nicht
darüber nehmen.

Da sich aber einer oder mehr über jedes Orts
geord-